caritas



Deutscher Caritasverband e.V., Postfach 420, 79004 Freiburg

Herr Bernhard Föllmer Perleberger Str. 28 10559 Berlin

Spendenverwaltung

Postfach 420, 79004 Freiburg Karlstraße 40, 79104 Freiburg Telefon 0761/2 00 - 5 58 Telefax 0761/2 00 - 5 00

Bestätigung über Geldzuwendungen

Spender Nr.: 1804846 Freiburg, den 22.01.2018

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden: Bernhard Föllmer, Perleberger Str. 28, 10559 Berlin

Betrag der Zuwendung -in Ziffern-

-in Buchstaben-

Tag der Zuwendung:

50,00 Euro

xFÜNF-NULLx

03.01.2018

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§52 Abs. 2 Nr. 9 AO), sowie mildtätiger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2015 des Finanzamtes Freiburg - Stadt, StNr. 06469/46596, vom 27. Juli 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Freiburg-Stadt, StNr. 06469/46596 mit Bescheid vom 21. März 2014 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke (§ 53 AO) und gemeinnützige Zwecke (Förderung des Wohlfahrtswesens § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9).

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Deutscher Caritasverband e. V.

Hans Jörg Millies

Finanz- und Personalvorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu de in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, §9 Abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). Mit Schreiben des Finanzamts Freiburg-Stadt vom 28.04.1994, Aktenzeichen II/22 wurde die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbescheinigungen genehmigt.